

- tragen in der Regel den Namen „VW-MAN, Truck and Bus“ oder ein Äquivalent in der jeweiligen Landessprache. VW ist mit 5 % bis 13 % an diesen Importeurgesellschaften beteiligt. Die übrigen Anteile liegen in der Hand von MAN sowie weiteren Personen und Gesellschaften, darunter VW- und MAN-Importeuren.
11. Die Vertragspartner verpflichten sich, vor Ablauf des Vertrages unmittelbar oder mittelbar jeden Wettbewerb gegenüber den Fahrzeugen der Gemeinschaftsreihe mit Lkw der Gewichtsklasse von 6 Tonnen bis 9 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht zu unterlassen.
 12. Für Streitigkeiten aus den Verträgen besteht eine Schiedsgerichtsvereinbarung mit der Möglichkeit, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der Kooperationsvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mit einer Frist von 36 Monaten auf jedes Jahresende gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1987.
 13. Die Kommission beabsichtigt, für die Vereinbarung in ihrer geänderten Form, deren wesentlicher Inhalt hiermit veröffentlicht wird, eine günstige Entscheidung zu treffen. Zuvor fordert sie alle betroffenen Dritten auf, ihr innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend mit dem Tag dieser Veröffentlichung, etwaige Bemerkungen unter der Geschäftsnummer IV/29.329 an die nachstehende Anschrift mitzuteilen:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion Kartelle, Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

Bekanntmachung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an die unter die Zuständigkeit der EGKS fallenden Unternehmensverbände

(Artikel 48 des EGKS-Vertrags)

Mit Schreiben an den Präsidenten des Beratenden Ausschusses der EGKS hat die Kommission beim Beratenden Ausschuss die Durchführung der in Artikel 55 Ziffer 2 c) des Vertrages vorgeschriebenen Konsultation darüber beantragt, ob es zweckmäßig ist, folgende finanzielle Beihilfen aus Umlagemitteln gemäß Artikel 50 des Vertrages zur Förderung der nachstehenden technischen Forschungen bereitzustellen.

Die unter die Zuständigkeit der EGKS fallenden Unternehmensverbände sind nach Artikel 48 des Vertrages berechtigt, der Kommission die Bemerkungen ihrer Mitglieder zu den nachstehenden Gegenständen der Konsultation zuzuleiten.

Etwaige Bemerkungen sind der Kommission bis spätestens 10. Januar 1983 zuzuleiten:

	<i>(in ECU)</i>
1. Metallurgische Aspekte beim Einblasen von Kohlenstaub in den Hochofen	477 000
2. Kohleinblasen in den Hochofen	267 000
3. Computersteuerung einer universellen Trägerstraße	201 600
4. Zeeman-Effekt für die Hintergrundberichtigung bei der Analyse durch Atomabsorptionsspektrometrie	81 300
5. Prüfungs- und Rekonditionierungssystem für Eisen- und Stahlerzeugnisse	298 800
6. Analyse von Elementen mit sehr geringen Gehalten durch gekoppelten Ofen und Plasmaflammespektrometer	124 500
7. On-Line Dickenprofilmessung an heißen Stahlbreitbändern	450 600

8. Steuerung der Oberfläche von warmem Stranggußhalbzeug durch optische Verfahren	316 200
9. Integriertes System chemischer Analysen zur Kontrolle des Herstellungsprozesses von im Stranggußverfahren hergestelltem und mit Aluminium beruhigtem Stahl	184 500
10. Derzeitige Entwicklungsmöglichkeiten von Maschinenbaustählen und ihrer Behandlung	225 900
11. Verwendung von Stählen, deren Eigenschaften den Planungskriterien für eine bestimmte Lebensdauer entsprechen, in der Kfz-Industrie	293 400
